



### Nachruf

Am 27. November ist Herr

#### Josef Ehrlicher

im Alter von 93 Jahren verstorben.

Herr Josef Ehrlicher war von 1945 bis 1985 beim Landkreis Eichstätt beschäftigt und leitete über 35 Jahre das Kreisjugendamt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue Pflichterfüllung und seinen persönlichen Einsatz. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 29. November 2016

Anton Knapp  
Landrat

#### Inhalt:

- 212 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (südliche Frankenalb)“ vom 01. Dezember 2016
- 213 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Klinik Kösching
- 214 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Klinik Kösching
- 215 Auflösung des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt
- 216 Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10.11.2016
- 217 Feststellung des Jahresabschlusses des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2014 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk, Ergebnisverwendung
- 218 Gebührensatzung 2017 – Hinweis auf Bekanntmachung

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 212 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (südliche Frankenalb)“ vom 01. Dezember 2016**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

#### § 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Land-

schaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. 3Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Walting Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 107, 379, 380, 381 und 382 herausgenommen. 4Die neuen Grenzen Schutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. 5Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. 6Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 1. Dezember 2016

Landkreis Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

#### Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

*Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.*

#### 213 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Klinik Kösching

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Landratsamt Eichstätt - Hochbauverwaltung  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt  
Tel. 0842170245
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Vergabenummer 05
- c) Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Klinik Kösching, Krankenhausstraße 19, 85092 Kösching
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Stahlbau Dachkonstruktion, Fluchtwegtreppenanlage  
ca. 5000 kg Stahlkonstruktion für Fachwerkträger der Dachkonstruktion  
ca. 5000 kg F 30 Anstrick für vorbeschriebene Fachwerkträger  
ca. 850 kg Stahlkonstruktion für Fluchtwegtreppenanlage  
ca. 20 m<sup>2</sup> Gitterroste für Treppenanlage und Podeste
- g) Zweck der baulichen Anlage: Entbindungsstation  
Zweck des Auftrags: Neubau
- h) Aufteilung in Lose: nein

- i) Ausführungsfristen:  
 Beginn der Ausführung: ca. 18. KW 2017  
 Fertigstellung o. Dauer der Leistungen: ca. 19. KW 2017
- j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- k) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:  
 Schriftlich siehe Adresse o) oder Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)
- k) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| Banküberweisung    | 25,00 €   |
| Empfänger:         | Landratsamt Eichstätt   |
| BLZ, Geldinstitut: | HypoVereinsbank München   |
| IBAN:              | DE60700202700665814530  |
| BIC-Code:          | HYVEDEMMXX  |
| Verwendungszweck:  | G2379-5; 2016-08 Klinik<br>Kösching; Neubau der Entbin-<br>dungsstation |
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
 Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
  - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer bei der in o) genannten Stelle angefordert wurden
  - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Angebote sind zu richten an:  
 Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt; 1. Stock, Zimmer 140
- p) Angebotssprache: deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist: 19.01.2017 um 12:20 Uhr  
 Angebotseröffnung: 19.01.2017 um 12:20 Uhr  
 Ort: Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung – Zimmer-Nr. 145, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt  
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Geforderte Sicherheiten:  
 - Vertragserfüllung: 5% der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000 EUR  
 - Gewährleistung: 3% der Brutto-Schlussrechnungssumme
- s) entfällt
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird: entfällt
- u) Nachweis der Eignung  
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
 Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
 Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter

<https://www.staatsanzeiger-eservices.de/sol-service.html>

oder

[https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5-vergabe\\_baufauftrage\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung\\_20130508.pdf](https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5-vergabe_baufauftrage_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf)

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine Angabe

- v) Ablauf der Bindefrist: 02.03.2017
- w) Nachprüfungsbehörde:  
 Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A) Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel. 089/21762411

## 214 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Klinik Kösching

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
 Landratsamt Eichstätt - Hochbauverwaltung  
 Residenzplatz 1  
 85072 Eichstätt  
 Tel. 0842170245
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
 Vergabenummer 05
- c) Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Klinik Kösching, Krankenhausstraße 19, 85092 Kösching
- f) Art und Umfang der Leistung:  
 Abbruch- und Baumeisterarbeiten  
 ca. 18 m3 Mauerwerksabbruch im Gebäude  
 ca. 390 m2 neue Stahlbeton Fertigteildecke auf neuer Unterkonstruktion über EG  
 ca. 3500 kg Stahlträger auf vorhandener Stahlbetondecke verlegen  
 ca. 95 m3 Ziegel-Außenmauerwerk, Ausführung im 1. OG  
 ca. 7 m3 Innenmauerwerk  
 ca. 300 m2 Innenputz  
 psch. Verschiedene Mauerwerks- und Putzanschlussarbeiten an Bestand bzw. im Bestand  
 psch. Verschiedene Staubwände in GK-Qualität
- g) Zweck der baulichen Anlage: Entbindungsstation  
 Zweck des Auftrags: Neubau
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:  
 Beginn der Ausführung: ca. 08. KW 2017  
 Fertigstellung o. Dauer der Leistungen: ca. 17. KW 2017
- j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- k) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:  
 Schriftlich siehe Adresse o) oder Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)
- k) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| Banküberweisung    | 35,00 €   |
| Empfänger:         | Landratsamt Eichstätt   |
| BLZ, Geldinstitut: | HypoVereinsbank München   |
| IBAN:              | DE60700202700665814530  |
| BIC-Code:          | HYVEDEMMXX  |
| Verwendungszweck:  | G2379-5; 2016-08 Klinik<br>Kösching; Neubau der Entbin-<br>dungsstation |

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
  - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer bei der in o) genannten Stelle angefordert wurden
  - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Angebote sind zu richten an:  
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt; 1. Stock, Zimmer 140
- p) Angebotssprache: deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist: 19.01.2017 um 11:15 Uhr  
Angebotseröffnung: 19.01.2017 um 11:15 Uhr  
Ort: Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung – Zimmer-Nr. 145, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Geforderte Sicherheiten:  
- Vertragserfüllung: 5% der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000 EUR  
- Gewährleistung: 3% der Brutto-Schlussrechnungssumme
- s) entfällt
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird: entfällt
- u) Nachweis der Eignung  
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter <https://www.staatsanzeiger-eservices.de/sol-service.html> oder [https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iz5\\_vergabe\\_baufauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung\\_20130508.pdf](https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iz5_vergabe_baufauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf)  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine Angabe
- v) Ablauf der Bindefrist: 02.03.2017
- w) Nachprüfungsbehörde:  
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A) Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel. 089/21762411

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 215 Auflösung des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt hat am 6. April 2016 die Auflösung des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt beschlossen. Die Auflösung wurde durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt; sie wird entsprechend Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG zum 31. Dezember 2016 wirksam.

### 216 Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10.11.2016

Die Sparkasse Ingolstadt gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Eichstätt und der Sparkasse Ingolstadt vom 09.05.2016 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 11.04.2016 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt gemäß Art. 21 Abs.2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-1) die folgende Fassung:

#### §1

##### Name, Geschäftsbezirk

Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“;

sie ist im Handelsregister Ingolstadt unter der Register-Nr.HRA 1273 eingetragen.

Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder, beim Landkreis Eichstätt ohne die Gemeinden Altmannstein und Mindelstetten, aus dem Landkreis Pfaffenhafen a.d.Ilm diejenigen Gemeinden oder Gemeindeteile, die nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 der Stadt Ingolstadt und dem ehemaligen Landkreis Ingolstadt angehörten.

#### §2

##### Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ingolstadt und Eichstätt.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art.4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt, dem als Mitglieder die Stadt Ingolstadt, der Landkreis Eichstätt, die Stadt Eichstätt und der Landkreis Pfaffenhafen a.d.Ilm angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

#### §3

##### Rechtsform, Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort "Sparkasse" und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Ingolstadt Eichstätt erkennen lässt.

#### §4

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen

Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende  
 - fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art.8 Abs.3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,  
 - drei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs.4 SpkG bestellten Mitgliedern.

<sup>1</sup>  
 (2) Weiterer stellvertretender Vorsitzender ist der weitere stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

**§ 5  
 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr.3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

**§ 6  
 Vertretung**

<sup>1</sup>  
 (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.<sup>1</sup>

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

**§ 7  
 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.

(3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

**§ 8  
 Sparverkehr**

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.<sup>2</sup>

(2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

**§ 9  
 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup> Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

<sup>2</sup> Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

**§ 10  
 Sparkassengenussrechte**

<sup>1</sup> Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben.<sup>2</sup> Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

**§ 11  
 Stille Vermögenseinlagen**

<sup>1</sup> Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs.2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

**§ 12  
 Bekanntmachungen**

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden

- die "Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt",
- das "Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt" und
- das "Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm" bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Ingolstadt, Rathausplatz 6, sowie in den Geschäftsräumen der Niederlassung in Eichstätt, Gabriellstraße 5, veröffentlicht. Der Aushang darf nicht vor Ablauf

von zwei Wochen abgenommen werden.<sup>3</sup> Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

**Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Die Sparkasse ist mit Ablauf des 31. Dezember 2016 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Eichstätt. Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs.1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Sparkasse Eichstätt" und "Sparkasse Ingolstadt" führen.<sup>1</sup>

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden, Amtszeit aus folgenden 15 Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,

- den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,

- den fünf Amtsträgern, die am 31. Dezember 2016 bei der Sparkasse Eichstätt gemäß Art.8 Abs.2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,

- den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2016 bei der Sparkasse Ingolstadt gemäß Art.8 Abs.2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

<sup>2</sup> Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl solange, bis die Gesamtzahl drei beträgt. Veränderungen der Zahl der Vorstandsmitglieder werden im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs.1) bekannt gemacht.

(4) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.<sup>2</sup> Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 11. November 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2015 und die Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 2. September 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ingolstadt, 10.11.2016

gez. Dr. Christian L ö s e l, Oberbürgermeister

Vorsitzender des Verwaltungsrats

**217 Feststellung des Jahresabschlusses des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2014 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk, Ergebnisverwendung**

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2014 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs wurde gemäß § 25 Abs. 3 EBV i.V.m. Art. 107 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 4 GO Bay und § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" in der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2016 festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss 2014 wurde gemäß § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 GO Bay durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, geprüft. Er hat den Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Eichstätt für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 16.07.2015

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

gez. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

3. Ergebnisverwendung

Der Stadtrat hat folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Der Gewinn des Eigenbetriebs in Höhe von 170.447,54 € wird in die Rücklagen eingestellt. Der Verlust der Abwasserbeseitigung in Höhe von 149.215,75 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verlust der Abwasserbeseitigung des Jahres 2009 in Höhe von 222.526,71 € ist aus den Rücklagen zu entnehmen.

4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2014 liegen in der Zeit von 05.12.2016 bis 13.12.2016 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr) bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Zimmer 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 29.11.2016  
 gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

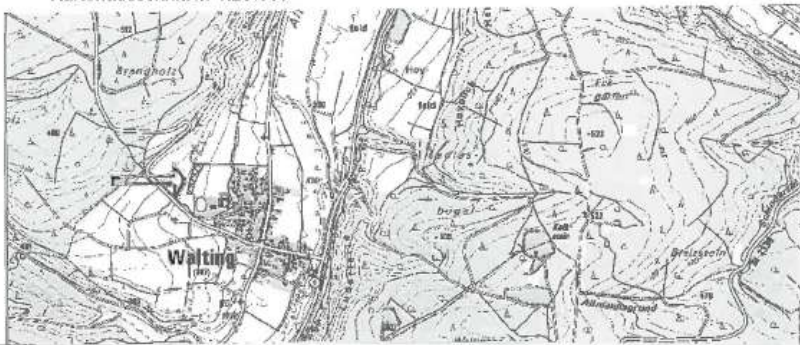
**Zweckverband MVA Ingolstadt**

**218      Gebührensatzung 2017 – Hinweis auf Bekanntmachung**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, gültig ab 01.01.2017 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 vom 25. November 2016 (Seite 301/302) veröffentlicht.

Anlage zu 212

Kartenausschnitt M 1:25.000



Kartenausschnitt M 1:2.500

